

**Konsolidierte Fassung der
Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
zur Deckung der Unterhaltungskosten der Gewässer
in der Gemeinde Lutterbek**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 1. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 321) in Verbindung mit den §§ 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung Lutterbek vom 18.12.96 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 13.12.2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Lutterbek ist Mitglied in den Gewässerunterhaltungsverbänden (GUV) „Selenter See“ und „Schönberger Au“. Sie erhebt nach den Grundsätzen dieser Satzung eine Gebühr zur Deckung der Aufwendungen, die für die Erfüllung der Unterhaltungspflicht an Gewässern zweiter Ordnung im Sinne der §§ 40 Absatz 1 und 2 und 42 Absatz 1 LWG entstehen.

§ 2 Zahlungspflichtige

Die Zahlung der Benutzungsgebühren obliegt den in § 40 Absatz 1 LWG aufgeführten Pflichtigen. Das sind

- a) die Eigentümer der Gewässer,
- b) die Anlieger,
- c) die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die die Unterhaltung erschweren und
- d) die anderen Eigentümer von Grundstücken im Einzugsgebiet. Zu den Grundstücken im Einzugsgebiet rechnen in vollem Umfang auch solche Grundstücke, die Mulden, Senken, Kühlen oder ähnliche Bodenvertiefungen enthalten, aus denen ein oberirdisches Abfließen in ein zu unterhaltendes Gewässer nicht möglich ist oder gewöhnlich nicht stattfindet. Das gleiche gilt für Grundstücke, die von Erdwällen umschlossen sind.

§ 3 Benutzungsgebühr

(1) Veranlagungszeitraum ist das Rechnungsjahr (1. Januar bis 31. Dezember). Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Rechnungsjahres.

(2) Die Benutzungsgebühr wird anhand von Gebühreneinheiten (GE) ermittelt. Die Höhe der Gebühreneinheit ergibt sich aus den von der Gemeinde Lutterbek an die Gewässerunterhaltungsverbände entrichteten Verbandsbeiträgen. Grundlage sind die Verbandsbeiträge des Vorjahres. Eine Verminderung oder Erhöhung der Verbandsbeiträge wird durch Änderung dieser Satzung Rechnung getragen.

Die Gebühreneinheit im Zuständigkeitsbereich des Gewässerunterhaltungsverband „Schönberger Au“ beträgt 5,66 €.

Die Gebühreneinheit im Zuständigkeitsbereich des Gewässerunterhaltungsverbandes „Selenter See“ beträgt 4,52 Euro.

In den Gebührensätzen sind die Verwaltungskosten enthalten.

(3) Die Anzahl der Gebühreneinheiten wird nach folgendem Maßstab bestimmt:

1. Grundgebühr
entsprechend der Flächengröße für die allgemeinen Vorteile von der
Gewässerunterhaltung für alle Grundflächen im Einzugsgebiet eines
Gewässerunterhaltungsverbandes
1 Gebühreneinheit/ha
2. Zuschläge zur Grundgebühr
für Grundflächen, die Vorteile von der Gewässerunterhaltung haben, die über die in Nr. 1
genannten Vorteile hinausgehen.
 - 2.1 Schmutzwassereinleiter
Kleineinleiter unter 3000 cbm 0,5 GE
Sonstige je angefangene 3000 cbm 2,5 GE
 - 2.2 Haus- und Gewerbegrundstücke 1 GE/ha
 - 2.3 Straßen- u. Wegeflächen - zu 100 € versiegelt 3 GE/ha
- sonstige 1 GE/ha
3. Abschläge vom Grundbetrag
für Grundflächen, die sich auf den Wasserhaushalt besonders
vorteilhaft auswirken oder deren eigener Vorteil besonders gering ist
 - 3.1 Waldflächen 0,3 GE/ha
 - 3.2 Gebiete im Sinne von § 15a Absatz 1 Landesnaturschutzgesetz
(LNatSchG) 0,4 GE/ha
- (4) Benutzungsgebühren werden nicht erhoben von Verbandsmitgliedern, soweit diese selbst
an den Gewässerunterhaltungsverband Beiträge zu leisten haben.
- (5) Die Benutzungsgebühr, die auf den einzelnen Gebührenpflichtigen entfällt, wird durch
schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (6) Die Benutzungsgebühr wird 1 Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 4 Geltungsgebiet

Diese Satzung gilt für das Gemeindegebiet, das in der Anlage schwarz eingezeichnet ist. Der
Zuständigkeitsbereich des Gewässerunterhaltungsverbandes „Selenter See“ ist in der
Anlage mit der Bezeichnung „GUV Selenter See“ versehen und zugleich mit „rot“, der
Bereich des Gewässerunterhaltungsverbandes „Schönberger Au“ ist in der Anlage mit der
Bezeichnung „GUV Schönberger Au“ und zugleich mit „grün“ gekennzeichnet.
Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 5 Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Festsetzung der Benutzungsgebühr ist innerhalb eines Monats nach
Bekanntgabe Widerspruch zulässig, der schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Gemeinde einzulegen ist.
- (2) Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim
Verwaltungsgericht in Schleswig erhoben werden.
- (3) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 6 Inkrafttreten

(-)

Lutterbek, den 13.12.2006

(L. S.) Gemeinde Lutterbek – gez. Bürgermeister -